

Schriftlicher Bericht

Bericht des BMUKN „Entwicklung des Hochwasserschutzes seit der Ahrtalkatastrophe – Stand Mai 2025

Berichterstatter: Bund

Die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder haben unter TOP 26+28 der 103. UMK den Bund gebeten, im Frühjahr 2025 erneut zum Stand des Hochwasserschutzes zu berichten, insbesondere u.a. zum Stand des Hochwasserschutzgesetzes III und zu weiteren Themen. Der vorliegende Bericht kommt dieser Bitte nach, er gibt den Stand zum Mai 2025 wieder. BMUNK wird, wie unter TOP 34, der 104. UMK erbeten, zur Herbst-UMK erneut über den dann aktuellen Stand berichten.

Auf Grundlage der Positionspapiere der LAWA „Verbesserung des rechtlichen Rahmens des Hochwasserschutzes“ sowie „Vorschläge für Instrumente zur Beschleunigung von öffentlichen Hochwasserschutzvorhaben“ hatte das Bundesumweltministerium Anfang April 2024 die Erarbeitung eines Hochwasserschutzgesetzes III in Angriff genommen. Nach rechtlicher und fachlicher Prüfung der Vorschläge aus den Positionspapieren, einschließlich intensiver Besprechung und Weiterentwicklung in einer Mini-Ad-hoc-AG mit Fachleuten der Länder, wurde ein Referentenentwurf erarbeitet und Anfang Oktober 2024 in die Ressortabstimmung gebracht. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2024 wurde er den Ländern zur Anhörung gegeben.

Zu den besonderen Herausforderungen dieser Novelle zählte von Anfang an der knappe Zeitrahmen bis zum Ende der Legislaturperiode. Die Zeitplanung sah vor, den

Gesetzentwurf in der Kabinettsitzung am 18. Dezember 2024 zur Entscheidung vorzulegen. Als weitere Termine waren geplant: Bundesrat I am 14. Februar 2025, erste Lesung im Bundestag am 10./11. April 2025 (7. Sitzungswoche), zweite und dritte Lesung am 22./23. Mai 2025 (9. Sitzungswoche). Aufgrund des vorgezogenen Endes der Legislaturperiode infolge des am Abend des 06. November 2024 bekannt gewordenen Endes der Regierungskoalition war die Umsetzung dieser Zeitplanung nicht mehr möglich.

In der verbliebenen Zeit der letzten Legislaturperiode galt es, dieses wichtige Vorhaben für den Hochwasserschutz so weit vorzubereiten, dass es möglichst frühzeitig in der aktuellen Legislaturperiode erneut eingebracht werden kann. Dazu wurden unter anderem die zum HWSG III zahlreich eingegangenen Stellungnahmen weiter ausgewertet und abgearbeitet. Am 05. und 07. Februar 2025 fanden diesbezüglich Gespräche mit Vertretern der Länder statt, um die von den Ländern abgegebenen Stellungnahmen zum HWSG III zu besprechen und offene Fragen zu klären.

Die damalige Hausleitung sowie die Länder haben zuletzt im Rahmen der vergangenen 103. UMK die Bedeutung des Hochwasserschutzes und das Bedürfnis nach einer Verabschiedung eines neuen HWSG nochmals bekräftigt. Wir wissen, dass Häufigkeit und Intensität von Starkregen zunimmt und sich Hochwasserereignisse zunehmend häufen. Solche Ereignisse können Hab und Gut vernichten und Leib und Leben bedrohen, wie leider auch im Jahr 2024 wieder zu erfahren war. Wir müssen das Schadenspotenzial in gefährdeten Gebieten senken und aktiv den vorsorgenden Hochwasserschutz und die Starkregenvorsorge stärken; zum Schutz der Menschen und auch zum Schutz der für alle notwendigen Infrastruktur.

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass ein HWSG III 2025, einschließlich etwaiger Inhalte, unter dem Vorbehalt der Billigung durch die Hausleitung des BMUKN steht, erneut mit den Ressorts abgestimmt werden muss und auch erneut den Ländern und den Verbänden zur Anhörung gegeben wird.

Zur Frage nach Verankerung eines überragenden öffentlichen Interesses für den Hochwasserschutz ist anzumerken, dass das BMUKN diesem Ansinnen unverändert kritisch gegenübersteht, wie bereits in der 103. UMK berichtet. Es ist zu bedenken, dass das WHG neben dem Hochwasserschutz auch andere Regelungsgegenstände hat, die nicht

minder bedeutsam sind. So wird man kaum annehmen können, dass der Hochwasserschutz wichtiger ist als zum Beispiel die öffentliche Wasserversorgung oder der Grundwasserschutz. Im Rahmen von Abwägungsprozessen kann es erforderlich sein, verschiedene Belange des WHG gegeneinander abzuwägen. Würde man nun einseitig für den Hochwasserschutz das überragende öffentliche Interesse festschreiben, so entstünde ein Ungleichgewicht innerhalb des WHG mit unter Umständen nachteiligen Folgen für andere wichtige Wasserbelange. Ein solches Szenario gilt es aus offensichtlichen Gründen grundsätzlich zu vermeiden.

Zum Thema Elementarschadenpflichtversicherung ist festzuhalten, dass die Diskussion darüber bereits mehrere Jahre andauert. Zuletzt war 2023/2024 eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter der Leitung des BMJ eingesetzt, die alle Optionen zu prüfen hatte, wie die Verbreitung der Elementarschadenversicherung erhöht werden kann inklusive einer Pflichtversicherung. Die konkurrierenden Vorschläge waren einerseits eine Pflichtversicherung für alle Wohngebäude (Länder) und andererseits eine Angebotsverpflichtung der Versicherer (Bund): im Neugeschäft müsste demnach immer die Elementarschadenversicherung als Option mit angeboten werden und im Bestandsgeschäft müsste jeder Inhaber einer Wohngebäudeversicherung ein Angebot für die Schließung der Deckungslücke für Elementarschäden erhalten. Das Bundesjustizministerium hat den nunmehr zwischen Bund und Ländern abgestimmten Abschlussbericht der BLAG Elementarrisiken übermittelt. Eine gemeinsame Position zur Frage der Elementarschadenpflichtversicherung konnte darin nicht abgebildet werden. Der Bericht soll als Grundlage für die weiteren Beratungen in der neuen Legislaturperiode dienen und ist im März 2025 auf der Homepage des BMJV veröffentlicht worden. Die Arbeit der BLAG Elementarrisiken ist damit abgeschlossen.